

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Clean-Lasersysteme GmbH, Herzogenrath

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Clean-Lasersysteme GmbH gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten maßgebend, sofern keine ausdrücklich gesonderten Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden.

Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich abgelehnt. Selbst wenn Clean-Lasersysteme GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, werden Sie nicht Vertragsbestandteil.

2. Angebot/Annahme

Die Bestellungen von Clean-Lasersysteme GmbH sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Dies gilt auch für alle Änderungen, Ergänzungen und Spezifikationen.

Der Lieferant hat Bestellungen innerhalb von fünf (5) Werktagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestätigung, kann Clean-Lasersysteme GmbH die Bestellung kostenfrei widerrufen.

Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Clean-Lasersysteme GmbH, um rechtskräftig zu werden.

3. Preis/Preisgarantie /Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise und verstehen sich als Festpreise, einschließlich aller Nebenleistungen und Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll und ähnliche Abgaben, sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Alle vereinbarten Preise verstehen sich als DDP zum im Auftrag angegebenen Zielort gemäß Incoterms 2020, wenn nicht der Auftrag andere Transportbedingungen vorsieht.

Der Lieferant garantiert, dass die Preise, die Clean-Lasersysteme GmbH gewährt werden, nicht ungünstiger sind als die Preise, die der Lieferant zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Kunden gewährt, die ein gleiches oder ähnliches Produkt oder eine gleiche oder ähnliche Dienstleistung in gleichen oder ähnlichen Mengen unter vergleichbaren Umständen von ihm beziehen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist und Clean-Lasersysteme GmbH keine Einwände gegen die Rechnung erhebt, erfolgt die Zahlung des Rechnungsbetrags 60 Kalendertage nach Zugang einer ordnungsgemäßen und mangelfreien Lieferung bzw. nach zufriedenstellender Erbringung der Leistung.

Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettorechnungsbetrag.

Rechnungen sind in elektronischer Form (z. B. als PDF) oder postalisch an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Folgende Angaben müssen Rechnungen enthalten:

- Vollständige Firmierung und Anschrift von Clean-Lasersysteme GmbH und Lieferanten
- Umsatzsteueridentifikationsnummer von Clean-Lasersysteme GmbH und Lieferanten
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer
- Lieferdatum
- Bestellnummer von Clean-Lasersysteme GmbH

- Genaue Bezeichnung und Menge der Lieferung und Art und Umfang der erbrachten Leistung
- Einzelpreise und Gesamtpreise und ggf. Steuersätze und Steuerbeträge
- Bankverbindung des Lieferanten

Der Lieferant hat Clean-Lasersysteme GmbH alle im Rahmen des Vertrags erstellten oder vorgesehenen Unterlagen, Gegenstände und Produktionsmittel zugänglich zu machen. Bei Preisprüfungen müssen alle relevanten Aufzeichnungen in verwertbarer Form bereitgestellt und eine angemessene Mitwirkung sichergestellt werden.

4. Lieferung, Verpackung, Transport und Eigentumsrecht

Sofern Clean-Lasersysteme GmbH nichts anderes anweist, sind Lieferungen vollständig und nicht vor dem vereinbarten Termin zu erbringen.

Eigentum und Verlustrisiko gehen mit Eingang der Ware bei Clean-Lasersysteme GmbH auf Clean-Lasersysteme GmbH über, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Transport und Verpackung haben gemäß den im Auftrag angegebenen Vorgaben zu erfolgen. Jede Lieferung muss mit der Auftragsnummer der Clean-Lasersysteme GmbHs gekennzeichnet sein und sich eindeutig zuordnen lassen.

Die Verpackungen sind mit Packlisten zu versehen, die den Inhalt vollständig wiedergeben.

Der Lieferant trägt die Kosten und die Verantwortung für eine sachgerechte Verpackung, die den branchenüblichen Standards entspricht.

Er haftet volumnfänglich für Schäden infolge mangelhafter Verpackung oder unsachgemäßem Transport; Ersatzansprüche bei Folgeschäden bleiben unberührt.

Zusätzliche Vergütungen für Verpackung oder Handling sind ausgeschlossen.

5. Abnahme/Qualität

Clean-Lasersysteme GmbH ist berechtigt, die Waren vor dem Versand durch den Lieferanten in dessen Werk zu prüfen.

Die Abnahme erfolgt nach Anlieferung innerhalb einer angemessenen Frist.

Weicht die Menge, Qualität oder Beschaffenheit der Lieferungen von der Vereinbarung ab, kann Clean-Lasersysteme GmbH die Ware nach Wahl auf Kosten des Lieferanten zurückweisen und Rückerstattung, Gutschrift, Reparatur oder Ersatz verlangen oder den Preis entsprechend mindern.

Bei Teillieferungen ist Clean-Lasersysteme GmbH zudem berechtigt, den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zu kündigen. Weitere Ansprüche des Lieferanten bestehen in diesem Fall nicht.

Der Lieferant garantiert die Einhaltung aller geltenden Qualitäts-, Sicherheits- und gesetzlichen Anforderungen. Der Lieferant betreibt ein geeignetes Qualitätssicherungssystem und gestattet Clean-Lasersysteme GmbH, nach vorheriger Ankündigung Audits zur Überprüfung dieses Systems durchzuführen.

6. Änderungen

Clean-Lasersysteme GmbH kann jederzeit Änderungen bezüglich Menge, Liefertermin, Lieferort, Produktspezifikation, Zeichnungen, Verpackung oder Transportart vornehmen sowie Aufträge

widerrufen oder deren Ausführung verschieben. Eine Zustimmung des Lieferanten ist hierfür nicht erforderlich.

Mehr- oder Minderkosten sind einvernehmlich zu regeln, sofern die Änderung nicht überwiegend vom Lieferanten veranlasst oder verursacht wurde.

Bei Kündigung oder Verzögerung des Vertrags um mehr als zehn Tage werden keine Schadensersatzansprüche anerkannt.

Bei Abrufaufträgen ist Clean-Lasersysteme GmbH nur verpflichtet, die innerhalb von drei Monaten fälligen Mengen anzunehmen. Darüber hinausgehende Mengen können kostenlos storniert werden.

Etwaige Schadensersatzansprüche des Lieferanten verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zehn Tagen schriftlich geltend gemacht werden.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist der Lieferant verpflichtet, Änderungen unverzüglich umzusetzen.

Die zur Herstellung der Waren erforderlichen Teile und Lagerbestände dürfen nur innerhalb der für den Markt üblichen Fristen beschafft werden, und die Produktion darf nicht vor Ablauf der für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Zeit beginnen.

7. Verzug

Wenn der Lieferant Kenntnis von einer möglichen Verzögerung des Liefertermins erhält, muss er Clean-Lasersysteme GmbH unverzüglich informieren und einen neuen, realistischen Liefertermin angeben.

Im Verzugsfall ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten alle zumutbaren Maßnahmen zur Beschleunigung der Lieferung zu ergreifen (z. B. Eiltransporte, Überstunden oder eine beschleunigte Materialbeschaffung).

Ist die Verzögerung für Clean-Lasersysteme GmbH unzumutbar oder akzeptiert sie das neue Lieferdatum nicht, ist sie unbeschadet aller weiteren gesetzlichen Ansprüche berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche entstehen.

8. Aufrechnung

Clean-Lasersysteme GmbH hat das Recht, sämtliche ihr zustehende Forderungen – gleich aus welchem Rechtsverhältnis – mit Forderungen des Lieferanten aufzurechnen, sofern diese Forderungen aus einem bestehenden oder früheren Vertragsverhältnis zwischen den Parteien herrühren.

9. Gewährleistung, Garantie und Rechte Dritter

9.1 Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Sach- und Rechtmängeln sind und den vertraglich vereinbarten Anforderungen sowie dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Serviceleistungen werden fachmännisch und mit der Sorgfalt und dem Können ausgeführt, die für gute und solide professionelle Verfahren erforderlich sind.

Er haftet für Mängel gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§§ 434 ff. BGB, §§ 377, 381 HGB).

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, zwei Jahre ab Gefahrübergang.

9.2 Garantie

Unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung übernimmt der Lieferant eine selbstständige Garantie dafür, dass die gelieferten Waren ab Gefahrübergang für die Dauer von drei Jahren mängelfrei bleiben. Diese Garantie umfasst insbesondere die Freiheit von Material-, Konstruktions- und Herstellungsfehlern sowie die Eignung für den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck.

Die Garantie gilt zusätzlich zu etwaigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen und lässt diese unberührt.

9.3 Rechte Dritter

Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen, einschließlich aller Bestandteile, Software und Firmware, frei von Rechten Dritter sind und insbesondere keine Patente, Marken, Urheberrechte, Gebrauchsmuster oder Geschäftsgeheimnisse verletzen.

Der Lieferant räumt Clean-Lasersysteme GmbH und deren Kunden ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich unbefristetes und unwiderrufliches Nutzungsrecht an standardisierter, nicht kundenspezifischer Software oder Firmware ein.

Er verpflichtet sich, Clean-Lasersysteme GmbH auf erstes Anfordern vollumfänglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit einer Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, sowie die damit verbundenen Kosten zu übernehmen.

9.4 Rechtsfolgen bei Mängeln oder Vertragsverletzungen

Im Falle eines Mangels oder einer sonstigen Vertragsverletzung stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

Unabhängig davon kann der Käufer bei einem Verstoß gegen die Garantie verlangen, dass der Lieferant nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung vornimmt oder die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises bzw. Gutschrift zurücknimmt.

Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche bleibt unberührt.

10. Freistellung und Versicherungspflicht

Der Lieferant stellt Clean-Lasersysteme GmbH sowie deren Führungskräfte, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer und verbundene Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Mangelhaftigkeit gelieferter Produkte oder erbrachter Leistungen resultieren. Das Gleiche gilt für Ansprüche, die aus Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, aus Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder aus Verletzungen von Schutzrechten entstehen.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR je Schadensfall abzuschließen und Clean-Lasersysteme GmbH auf Verlangen den entsprechenden Nachweis vorzulegen.

11. Geistiges Eigentum

Mit vollständiger Zahlung gelten sämtliche Ansprüche des Lieferanten auf Vergütung für die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum als abgegolten.

Der Lieferant überträgt Clean-Lasersysteme GmbH sämtliche ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Eigentums- und Nutzungsrechte an allen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen, einschließlich Software, Anpassungen, Reports, Dokumentationen und sonstigen geistigen Leistungen.

Der Lieferant verpflichtet sich, diese Ergebnisse nach Erfüllung der Hauptpflichten in geeigneter Form zu übergeben sowie alle zur Übertragung erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, auch gegenüber Dritten oder Behörden.

Der Lieferant stellt Clean-Lasersysteme GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung von Schutzrechten (insbesondere Patenten, Marken, Warenzeichen, Gebrauchsmustern, Betriebsgeheimnissen oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten) durch die gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen geltend gemacht werden.

Die Freistellung umfasst auch die notwendigen Kosten einer zweckmäßigen Rechtsverteidigung (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten). Dies gilt unabhängig davon, ob die Schutzrechtsverletzung nur durch Teile der Waren oder Leistungen verursacht wurde.

Der Lieferant verzichtet auf Ansprüche gegenüber der Clean-Lasersysteme GmbH, die aus der Nutzung der im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen technischen Informationen resultieren. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche wegen Patentverletzungen. Informationen gelten nur dann als „technische Daten“, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich als solche gekennzeichnet wurden.

12. Änderungen an Produkten und Prozessen

Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung seitens Clean-Lasersysteme GmbH keine Änderungen an der Konstruktion (einschließlich der Firmware, Hardware oder Software), den Herstellungsprozessen oder den Herstellungsorten vornehmen.

Gleiches gilt für Änderungen, welche die Spezifikationen sowie Form, Passung, Funktion oder Austauschbarkeit der Produkte beeinträchtigen können.

13. Produktionsmittel des Lieferanten

Der Lieferant hält die erforderlichen Produktionsmittel in einem funktionsfähigen und versicherten Zustand.

Clean-Lasersysteme GmbH kann diese gegen Zahlung des Nettobuchwerts abzüglich bereits geleisteter Beiträge erwerben, sofern sie nicht für Standardprodukte des Lieferanten gegenüber Dritten benötigt werden.

14. Produktionsmittel der Clean-Lasersysteme GmbH

Von Clean-Lasersysteme GmbH bereitgestellte oder vergütete Gegenstände (z. B. Materialien, Werkzeuge, Produktionsmittel, Muster) bleiben deren alleiniges Eigentum.

Der Lieferant verwahrt sie sorgfältig, trägt das Risiko von Verlust, Untergang oder Beschädigung, hält und nutzt sie ausschließlich zur Vertragserfüllung, kennzeichnet sie als Eigentum von Clean-Lasersysteme GmbH und vermischt sie nicht mit anderem Eigentum.

Eine Verbringung oder anderweitige Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens Clean-Lasersysteme GmbH. Clean-Lasersysteme GmbH ist berechtigt, die Produktionsstätten des Lieferanten während der üblichen Produktionszeiten zu betreten, um die in ihrem Eigentum stehenden Gegenstände in Augenschein zu nehmen und die Aufzeichnungen des Lieferanten hinsichtlich dieser Gegenstände zu überprüfen. Auf Verlangen sind die Gegenstände unverzüglich herauszugeben oder auf Kosten von Clean-Lasersysteme GmbH an den benannten Ort zu versenden.

15. Öffentliche US-Aufträge

Sofern die Lieferung für einen US-Regierungsauftrag bestimmt ist, gelten die jeweils einschlägigen FAR- und DFARS-Bestimmungen sowie die anwendbaren arbeits-, gleichstellungs- und Sicherheitsvorschriften.

Der Lieferant beachtet zudem die für Kündigung, Aussetzung und Prioritätsbewertung relevanten FAR-Klauseln.

16. Export- und Importkontrollen

Der Lieferant hat alle geltenden nationalen, EU-, US- und sonstigen relevanten internationalen Export- und Importkontrollvorschriften einzuhalten und vor der Weitergabe, dem Export oder dem Reexport von Waren, Technologien oder technischen Daten die erforderlichen Genehmigungen einzuholen, einschließlich aller geltenden Klassifizierungs- und Lizenzanforderungen. Der Lieferant hat Clean-Lasersysteme GmbH auf Anfrage die Informationen zur Verfügung zu stellen, die Clean-Lasersysteme GmbH zum Erhalt von Lizenzen oder Genehmigungen erforderlich sind.

Er unterstützt Clean-Lasersysteme GmbH bei Genehmigungen, Zoll- und Ursprungsanforderungen sowie der Nutzung von Freihandelsprogrammen und hält ihn schadlos für Verstöße.

Lieferungen von Telekommunikationsgeräten oder -diensten nach FAR 52.204-25 sind verboten.

17. Einhaltung von Gesetzen, Arbeitsbedingungen und Geschäftspraktiken

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Lieferung und Leistungserbringung alle geltenden nationalen, EU- und internationalen Gesetze, Übereinkommen, Konventionen, Vorschriften, Normen und Standards, insbesondere zu Arbeitsschutz, fairen Arbeitsbedingungen, Diskriminierungsfreiheit, Menschenrechten, Umweltschutz, Energieeffizienz, Produktkennzeichnung, Produktsicherheit, Transport, Export-/Importkontrollen, Zoll- und Außenwirtschaftsvorschriften, des Schutzes der Privatsphäre sowie Antikorruption, einzuhalten.

Er unterstützt Clean-Lasersysteme GmbH bei der Bereitstellung der erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Dokumentationen, einschließlich der Herkunft von Rohstoffen, und hält Clean-Lasersysteme GmbH für Verstöße oder Versäumnisse schadlos.

Die Lieferung von Waren, die gegen geltende Sanktionen oder Embargos verstößen, insbesondere von russischen Vormaterialien nach EU-Verordnung Nr. 833/2014, ist verboten. Der Lieferant bestätigt auf Anforderung die Einhaltung dieser Verpflichtungen schriftlich.

18. Einhaltung von Gesetzen, Arbeits- und Geschäftspraktiken

Der Lieferant hält alle geltenden nationalen, EU- und ausländischen Gesetze, Vorschriften und Standards ein, insbesondere zu Arbeitsschutz, Menschenrechten, Umweltschutz, Energieeffizienz,

Produksicherheit, Export-/Importkontrollen, Zoll- und Außenwirtschaftsvorschriften, Sanktionen und Antikorruption.

Dazu gehören insbesondere das Lieferkettengesetz (LkSG), die EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD), die EU-Verordnung über Konfliktmineralien (2017/821), § 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Gesetzes, das 18. EU-Sanktionspaket, die BAFA-Allgemeingenehmigung Nr. 42 und die neuen EU-Zolltarif- und Ursprungsregeln ab 2025. Der Lieferant muss CC über jede bestätigte Nichteinhaltung der Bestimmungen des LkSG durch seine Lieferanten informieren.

Der Lieferant unterstützt den Käufer bei der Herkunfts nachweisführung, stellt Nachweise und Genehmigungen bereit, gewährt Einsicht in Unterlagen und ermöglicht Vor-Ort-Prüfungen. Lieferungen, die gegen geltende Sanktionen, Embargos oder Verbote verstößen, sind ausgeschlossen.

19. Klima und Emissionen

Der Lieferant hält alle geltenden Vorschriften zur Offenlegung von Klimadaten ein, beteiligt sich an Programmen von Clean-Lasersysteme GmbH zur Lieferantenintegration im Klimaschutz und stellt die für die Klimaberichterstattung sowie die Einhaltung des Lieferkettengesetzes (LkSG) erforderlichen Daten und Informationen bereit.

Der Lieferant hat Clean-Lasersysteme GmbH über etwaige Verstöße von Lieferanten zu informieren, Zugang zu Dokumenten zu gewähren und Vor-Ort-Kontrollen zu ermöglichen, soweit dies erforderlich und zumutbar ist. Damit unterstützt der Lieferant Clean-Lasersysteme bei der Erfüllung klimabezogener Offenlegungspflichten.

20. Datenschutz

Der Lieferant muss alle personenbezogenen Daten von der Clean-Lasersysteme GmbH oder Dritter ausschließlich in Übereinstimmung mit allen geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich DSGVO (EU 2016/679), LGPD (Brasilien), CCPA (Kalifornien, USA), PIPL (China), APPI (Japan), PIPA (Südkorea), DPA (Vereinigtes Königreich) sowie dem EU Data Act und den jeweils anwendbaren neuen US-Bundesstaaten-Datenschutzgesetzen.

Der Lieferant ergreift alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten, stellt sie nur zweckgebunden bereit und unterstützt Clean-Lasersysteme GmbH bei Prüfungen, Nachweisen und der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen.

Der Lieferant informiert Clean-Lasersysteme GmbH unverzüglich über Verstöße oder Nichteinhaltung. Internationale Entwicklungen, wie neue Datenschutzregelungen in relevanten Ländern, sind vom Lieferanten zu berücksichtigen.

21. Gefälschte Materialien

Der Lieferant stellt sicher, dass alle an Clean-Lasersysteme GmbH gelieferten Produkte und Teile ausschließlich vom Originalhersteller, einem autorisierten Hersteller oder einem autorisierten Zwischenhändler stammen.

Der Bezug von Drittherstellern ist nur zulässig, wenn die Herkunft und Authentizität der Teile verifiziert wurde.

Der Lieferant entwickelt und implementiert einen Kontrollplan zur Vermeidung gefälschter Teile. Er ersetzt unverzüglich entdeckte gefälschte Teile durch akzeptable Originalteile und trägt sämtliche Kosten für Ausbau, Ersatz und Prüfungen.

Auf Verlangen der Clean-Lasersysteme GmbH übergibt der Lieferant die ausgebauten gefälschten Teile zur Weitergabe an Regierungskunden. Eine staatliche oder quasi-staatliche Warnung gilt als Nachweis für gefälschte Teile. Der Lieferant hält Clean-Lasersysteme GmbH, dessen verbundene Unternehmen und Kunden von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit gefälschten Teilen schadlos.

22. Weitere Verpflichtungen des Lieferanten

Der Lieferant ist ein unabhängiger Vertragspartner und nicht berechtigt, Clean-Lasersysteme GmbH gegenüber Dritten zu verpflichten oder Ansprüche auf Leistungen von Clean-Lasersysteme GmbH geltend zu machen. Er trägt sämtliche Kosten seiner Leistungserbringung einschließlich Steuern und Abgaben sowie die Kosten für die Materialbeschaffung. Der Lieferant ist eigenverantwortlich für die Einhaltung aller arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie des üblichen Arbeitsschutzes zuständig.

23. Vertraulichkeit

Ohne schriftliche Zustimmung von Clean-Lasersysteme GmbH darf der Lieferant keine vertraulichen Informationen (z. B. Zeichnungen, Spezifikationen, technische, finanzielle oder geschäftliche Daten) an Dritte weitergeben oder zu Werbezwecken nutzen. Nach Vertragserfüllung sind alle Unterlagen zurückzugeben und die Nutzung ist einzustellen. Diese Pflicht gilt nicht für rechtmäßig erlangte oder öffentlich zugängliche Informationen. Der Lieferant muss seine Subunternehmer vertraglich zur gleichen Vertraulichkeit verpflichten.

24. Informationssicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet, vertrauliche und leistungsrelevante Informationen nach dem Stand der Technik gegen unbefugten Zugriff, Missbrauch und Schadsoftware zu schützen. Clean-Lasersysteme GmbH kann besondere Schutzmaßnahmen sowie Nachweise (z. B. ISO/IEC 27001, TISAX) verlangen. Der Lieferant darf keine schädliche Software einsetzen und hat dies auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Sicherheitsvorfälle oder entsprechende Verdachtsfälle sind Clean-Lasersysteme GmbH unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Aufklärung, die Schadensbegrenzung, die Unterstützung bei der Wiederbeschaffung und – auf Verlangen – die Erstellung eines Sicherheitsberichts.

25. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Clean-Lasersysteme GmbH kann den Vertrag oder noch nicht erfüllte Leistungen bei wiederholten Pflichtverletzungen, Nichterfüllung oder sonstigen Vertragsverstößen des Lieferanten fristlos beenden, ohne dass dem Lieferanten Ersatzansprüche zustehen. In einem solchen Fall ist es Clean-Lasersysteme GmbH gestattet, die Leistungen von Dritten in Anspruch zu nehmen und die Mehrkosten beim Lieferanten einzufordern. Beide Parteien sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird oder ein Verwalter bestellt wird. Die gesetzlichen Rechte in diesen Fällen bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Bedingungen der §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, und 17 überdauern das Erlöschen des zugrundeliegenden Vertrages und behalten über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Gültigkeit.

26. Zusammenfassung der Regelung

Der Auftrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt den vollständigen Vertrag zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, die denselben Vertragsgegenstand betreffen (ausgenommen bestehende Geheimhaltungsverpflichtungen). Jede Kopie oder elektronische Version ist rechtsverbindlich wie das Original.

27. Streitbeilegung; Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, werden vollständig und endgültig durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Schiedsgerichtshofs (DIS) beigelegt.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist Köln, Deutschland. Die Verfahrenssprache ist Deutsch oder Englisch.

Der Schiedsspruch ist endgültig und für beide Parteien bindend.

28. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Klausel des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit der anderen Vertragsklauseln zur Folge. Die übrigen Vertragsklauseln behalten ihre Gültigkeit und sollen soweit wie dies sachlich möglich ist, weiter umgesetzt werden.

29. Verzicht

Der Verzicht auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf durch eine der Parteien bedarf immer der Schriftform. Eine Verzögerung der Geltendmachung eines Rechts durch eine der Parteien soll nicht als Verzicht oder Verwirkung der Geltendmachung dieses Rechts ausgelegt werden.